

Benutzungsordnung für das Archiv der Universitätsbibliothek in Koblenz

§ 1 Benutzung

Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann das Archivgut nach Maßgabe der Benutzungsordnung für das Archiv der Universitätsbibliothek in Koblenz nutzen sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Benutzungsordnung entgegenstehen. Als berechnigte Interessen gelten insbesondere amtliche, wissenschaftliche oder publizistische Zwecke sowie die Wahrnehmung persönlicher Belange. In diesem Rahmen steht das Archivgut vorrangig den Mitgliedern der Universität Koblenz-Landau zur Verfügung.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Archivgut, Schutzmedien, archiveigene Find- und sonstige Hilfsmittel dürfen grundsätzlich nur in den dafür bestimmten Räumen der Universitätsbibliothek in Koblenz benutzt werden.
- (2) Zur Benutzung wird das Archivgut in der Regel im Original vorgelegt. Ist jedoch eine für die Benutzung bestimmte Vervielfältigung von Archivgut vorhanden, darf nur diese benutzt werden, wenn nicht die Vorlage des Originals für ein Forschungsvorhaben unentbehrlich ist.
- (3) Findmittel werden grundsätzlich nur insoweit vorgelegt, als sie Archivgut nachweisen, das un eingeschränkt zugänglich ist.
- (4) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Es ist insbesondere untersagt,
 - das Archivgut zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden
 - auf Archivgut oder Findmitteln Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen oder Tilgungen vorzunehmen
 - Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden oder Handpausen anzufertigen
 - den Ordnungszustand des Archivguts selbständig zu verändern oder Teile zu entnehmen.
 - in der Nähe von Archivalien zu essen, zu trinken oder zu rauchen.
- (5) Beschädigungen und Fehler in der Reihenfolge der Schriftstücke sollen dem Personal der Universitätsbibliothek gemeldet werden.
- (6) Die benutzende Person haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden. Bei Verlust oder Beschädigung richtet sich die Haftung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(7) Einzelheiten der Benutzung, insbesondere bezüglich der Bestellung von Archivgut, des Verhaltens in den Räumen der Universitätsbibliothek und der Verwendung benutzereigener technischer Geräte werden durch die Bibliotheksordnung der Universitätsbibliothek Koblenz-Landau geregelt.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Der Benutzer hat einen Antrag auf Benutzung des Archivguts zu stellen. Dieser ist schriftlich unter genauer Angabe von Zweck und Thema der Nachforschungen mittels eines dafür vorgesehenen Vordrucks zu stellen (siehe Anlage I zur Benutzungsordnung für das Archiv der Universitätsbibliothek in Koblenz). Über den Antrag entscheidet die Universitätsbibliothek in Koblenz. Diese kann die Genehmigung mit Auflagen erteilen. Die Universitätsbibliothek in Koblenz darf die den Antrag betreffenden personenbezogenen Daten und Informationen über die Benutzung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über den Datenschutz speichern und verarbeiten, soweit dies zum Zwecke der Gewährleistung einer dieser Ordnung entsprechenden Nutzung des Archivs erforderlich ist.

(2) Die Nutzungsgenehmigung gilt nur für den im Antrag angegebenen Zweck bzw. das jeweils beantragte Thema und wird grundsätzlich für das laufende Kalenderjahr erteilt. Bei Änderung des Benutzungszwecks und/oder des im Benutzungsantrag genannten Themas ist ein neuer Antrag zu stellen.

(3) Die benutzende Person hat sich auf Verlangen der UB in Koblenz schriftlich zu verpflichten, bei der Auswertung des von ihr benutzten Archivguts die Persönlichkeits- und Urheberrechte (z.B. bei Film-, Audio- bzw. Fotomaterial) sowie die schutzwürdigen Belange Dritter zu beachten und bei Verletzungen dieser Rechte die Universitätsbibliothek in Koblenz, die Universitätsbibliothek Koblenz-Landau und die Universität Koblenz-Landau von der Haftung freizustellen (siehe Anlage II zur Benutzungsordnung für das Archiv der Universitätsbibliothek in Koblenz).

§ 4 Einschränkungen der Benutzung und Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Benutzung des Archivguts ist zu versagen oder kann eingeschränkt werden, wenn

- ihr datenschutzrechtliche Bestimmungen, die Persönlichkeits- und Urheberrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen sowie anderweitige Vorschriften und Vereinbarungen entgegenstehen oder
- der Erhaltungszustand einer Benutzung entgegensteht oder
- das Archivgut aus dienstlichen Gründen bzw. wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
- die benutzende Person schon bei früherer Nutzung gegen die Archivordnung verstoßen hat oder
- wenn einer der in § 3 Absatz 2 Landesarchivgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Gründe vorliegt oder
- wenn eine Sperrfrist nach § 3 Absatz 3 Landesarchivgesetz nicht abgelaufen ist und auch nicht gemäß § 3 Absatz 4 Landesarchivgesetz verkürzt werden kann.

(2) Eine bereits erteilte Benutzungsgenehmigung kann widerrufen, zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung oder Einschränkung nach Absatz 1 geführt hätten.

(3) Die Nutzungsgenehmigung kann entzogen oder nachträglich eingeschränkt werden, wenn die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen, die Nutzungsbedingungen oder Nutzungsaufgaben nicht erfüllt wurden, Archivgut beschädigt, entfernt oder sonst in grober Weise gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung für das Archiv der Universitätsbibliothek in Koblenz verstoßen wurde.

(4) Verstöße gegen die Benutzungsordnung für das Archiv der Universitätsbibliothek in Koblenz oder die Bibliotheksordnung der Universitätsbibliothek Koblenz-Landau kann zum Ausschluss von der weiteren Archivbenutzung führen.

§ 5 Vervielfältigungen, Nutzung

(1) Vervielfältigungen und digitalisierte oder fotografische Reproduktionen von für die Benutzung freigegebenem Archivgut werden, soweit dies der Dienstbetrieb zulässt, grundsätzlich durch Bedienstete der Universitätsbibliothek in Koblenz angefertigt. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(2) Die Universitätsbibliothek in Koblenz entscheidet über das jeweils geeignete Reproduktionsverfahren unter Berücksichtigung der für das Archivgut schonendsten Art der Vervielfältigung sowie der Geräteausstattung. Die Interessen anderer Benutzerinnen und Benutzer sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Herstellung von Fotokopien und digitalen oder fotografischen Reproduktionen ist zu versagen, wenn sich das Archivgut wegen seines Erhaltungszustands, seines Formats oder aus anderen Gründen nicht zur Reproduktion eignet.

(4) Eine Weitergabe von durch die Universitätsbibliothek in Koblenz angefertigten Kopien an Dritte oder eine Vervielfältigung der von der Universitätsbibliothek in Koblenz angefertigten Kopien bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Universitätsbibliothek in Koblenz.

§ 6 Veröffentlichung von Archivgut

(1) Abdruck, Vervielfältigung und Weitergabe von Quellen des Archivs bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Universitätsbibliothek in Koblenz. Die Rechte zur Veröffentlichung werden einmalig erteilt und müssen bei jeder weiteren Verwendung (auch bei Neuauflagen) neu beantragt werden.

(2) Die benutzten Quellen sind bei Publikationen eindeutig nachzuweisen. Es sind die Universitätsbibliothek in Koblenz als Aufbewahrungsort, die Bestandsbezeichnung und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(3) Die Universitätsbibliothek in Koblenz hat sogleich nach Erscheinen Anspruch auf ein unentgeltlich abzulieferndes Belegexemplar von allen Veröffentlichungen, für die von der Universitätsbibliothek in Koblenz verwahrtes Archivgut benutzt wurde.

§ 7 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften keine anderen Fristen bestimmt sind, ist die Nutzung von Archivgut, das von der Universitätsbibliothek in Koblenz verwahrt wird, erst mit Ablauf des 30. Jahres nach seiner endgültigen Entstehung zulässig. Diese allgemeine Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das von vornherein zur Veröffentlichung bestimmt war. Weitergehende gesetzliche Rechte und

besondere Vereinbarungen zugunsten von derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen bzw. Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt. Für Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, gilt eine Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, darf Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. Nach dem Tod der betroffenen Person bedarf die Nutzung des Archivguts bis zum Ablauf von 10 Jahren der vorherigen schriftlichen Einwilligung ihrer Rechtsnachfolger. Ist das Todesdatum der betroffenen Person dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der bzw. des Betroffenen. Ist auch das Geburtsdatum dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach seiner endgültigen Entstehung. Die Schutzfrist gilt nicht für die Nutzung durch die betroffene Person selbst oder ihrer Angehörigen.

(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 1 können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall verkürzt werden.

(4) Die Schutzfristen nach Abs. 2 können verkürzt werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person bzw. nach ihrem Tode des überlebenden Ehegatten, des Partners einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, der Kinder oder Eltern vorliegt. Liegt die Einwilligung nicht vor, kann die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut im Einzelfall verkürzt werden, wenn die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange von Personen oder Stellen notwendig ist und die schutzwürdigen Interessen durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise die Vorlage anonymisierter Reproduktionen angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivbestände beantragt werden.

(6) Über die Verkürzung entscheidet die Universitätsbibliothek in Koblenz in Abwägung der beteiligten Interessen. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

(7) Die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut gelten nicht für Unterlagen, die die Tätigkeiten von Personen der Zeitgeschichte und Amtsträgerinnen und Amtsträgern dokumentieren, soweit sie in Ausübung ihres öffentlichen Amtes gehandelt haben und ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Hat die Tätigkeit in personenbezogenem Archivgut ihren Niederschlag gefunden, sind die schutzwürdigen Interessen Dritter angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Kosten

Die Einsichtnahme in das Archivgut ist kostenfrei. Auslagen für Reproduktionen von Archivgut sind im Rahmen der jeweils aktuell gültigen Fassung der Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für das Archiv der Universitätsbibliothek in Koblenz tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen

Anlage I: Benutzungsantrag

Anlage II: Benutzungserklärung